

21/09/00**Stadt Eggesin**Drucksache
öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt "Am Stettiner Haff" und der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> Kämmerei und Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Bianka Schwibbe	<i>Datum</i> 20.07.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	07.09.2021	N
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	09.09.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	14.09.2021	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	23.09.2021	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Eggesin und der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ haben im Jahr 2014 die Änderung des Fusionsvertrages zwischen dem Amt Uecker-münde-Land und der Stadt Eggesin aus dem Jahr 2004 beschlossen, in der u. a. ver-einbart worden war, dass vor Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Vertrag neu zu verhandeln ist. Die Amtszeit von Herrn Jesse läuft im August 2022 aus.

Die Stadtvertretung Eggesin beschloss am 12.03.2020 mit der Drucksache Nr. 20/008/00 einen Antrag auf Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin an den Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ zu stellen.

Der Antrag beinhaltet eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages bzgl. der Verlängerung der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters bis zum Ablauf der auf diese Wahlperiode folgenden nächsten Wahlperiode.

Da der Fusionsvertrag in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäß und einige Regelungen nicht mehr notwendig waren, wurde der gesamte Vertrag mit der Arbeitsgruppe Zukunft des Amtes überarbeitet und als Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin neu ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fas-sung anzunehmen.

Anlage/n

1	Information zur Entscheidungsfindung öffentlich
2	Öffentl. rechtl. Vertrag öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Informationen zur Entscheidungsfindung zur Zukunft des Amtes „Am Stettiner Haff“ nach Auslauf der hauptamtlichen Amtszeit des Bürgermeisters 14.08.2022

Im Fusionsvertrag, geschlossen am 28.10.2004 wurde vereinbart, dass bis zum Auslaufen der Amtszeit des damaligen Bürgermeisters, Herrn Gutgesell, die Stadt Eggesin als geschäftsführende Verwaltung fungieren sollte.

Dies war laut § 11 des Vertrages der 29.08.2010. Mit der Bewerbung und Bestellung von Herrn Gutgesell als Beigeordneter im Landkreis wurde die Frage des weiteren Umgangs mit dem Fusionsvertrag diskutiert. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die mögliche Varianten/ Vorschläge für die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und den Amtsausschuss erarbeiten sollte.

Im Ergebnis wurde ein Positionspapier erarbeitet, welches nach ausführlicher Diskussion mit den Bürgermeistern Eingang in die Änderung des Fusionsvertrages fand.

So wurde die Bildung des Personalbeirates im Fusionsvertrag verankert. Auch wurde die Splitzung der Kosten für den Bürgermeister, ehemals 90% amtsumlagefähig zu 10% Stadt Eggesin auf 50 % : 50% festgelegt. D.h., die Stadt zahlt 50 % der Kosten des Bürgermeisters im Vorwegabzug. Von den verbleibenden 50 % zahlt die Stadt Eggesin nochmals über die Amtsumlage ca. 50 % der Kosten.

Auch wurde eine zeitliche Befristung für den hauptamtlichen Bürgermeister – bis zum Ablauf der auf die jetzige Wahlperiode folgenden Wahlperiode – festgeschrieben.

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Amtsausschuss über die amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat beschließt und die Positionen unverändert in den städtischen Haushalt übernommen werden.

Nunmehr gilt es über die weitere Verfahrensweise zur Zukunft des Amtes „Am Stettiner Haff“ zu befinden.

Die Stadtvertreter haben den Beschluss gefasst, den Antrag zu stellen, die Geschäftsführung des Amtes bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode des hauptamtlichen Bürgermeisters weiter zu übernehmen.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelungen im § 11 des Fusionsvertrages um eine weitere Amtszeit eines hauptamtlichen Bürgermeisters, liegt den Amtsausschussmitgliedern vor. Die Stadtvertreter sehen die Zukunftsfähigkeit unseres Amtes mit der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde als tragfähige Lösung an.

Hierbei ist es wichtig, dass sich die Gemeinden des Amtes als Gesamtheit für die Erfüllung der Aufgaben und zur Zufriedenheit unserer Bürger betrachten. Die zurückliegenden über 16 Jahre gemeinschaftlicher Arbeit zeigt dies, auch bei teilweisen unterschiedlichen Auffassungen zu einzelnen Themen, deutlich.

Die Amtszeit eines hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 37 KV M-V mindestens 7 Jahre und höchstens 9 Jahre. Die Stadtvertreter haben sich in ihrer Hauptsatzung für eine Amtszeit von 7 Jahren entschieden. Gleichzeitig regelt § 37 KV M-V das der hauptamtliche Bürgermeister verpflichtet ist, sich einmal einer Wiederwahl zu stellen.

Sollten sich der Amtsausschuss entscheiden, nach dem 14.08.2022 als klassisches Amt mit einem leitenden Verwaltungsbeamten (LVB) und einem ehrenamtlichen Amtsvorsteher weiter zu bestehen, müssen u.a. Regelungen zur Übernahme des Personals getroffen werden.

Eine Einsparung der 50 % des Bürgermeistersgehaltes wird so nicht eintreten, denn es würde ein(e) leitende(r) Verwaltungsbeamter(in) laut Kommunalverfassung M-V zu bestellen sein. Sollte diese(r) aus den eigenen Reihen gefunden werden können, so ist diese Stellen nach zu besetzen. Eine Personalunion Leitender Verwaltungsbeamter/Hauptamtsleiter, wie

es im alten Amt war, wäre aufgrund der Größe der Verwaltung/ des Amtes nicht mehr möglich.

Auch würde das Amt dann für andere Verwaltungen „offen“ sein, d.h. eine andere Verwaltung könnte einen Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa stellen, als geschäftsführende Gemeinde zu fungieren oder die Gemeinden des Amtes, einschließlich der Stadt Eggesin könnten von einem anderen Amt mit einer geschäftsführenden Gemeinde verwaltet werden.

Zur Thematik Kosten der Verwaltung/ Personalausstattung kann gesagt werden, dass in den zurückliegenden Jahren durch Altersteilzeit, Übernahme von Mitarbeitern in die ARGE und natürliches Ausscheiden Personal abgebaut wurde. Ein weiterer Abbau ist nicht möglich. Der Stellenplan wurde mit 37,43 VzÄ in der Kernverwaltung genehmigt.

Die Personalkosten konnten absolut nicht gesenkt werden, weil die Einsparungen durch den Personalabbau durch die tariflichen Lohnsteigerungen kompensiert wurden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 Ziff. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M/V S. 777) schließen

das Amt „Am Stettiner Haff“ mit den Gemeinden Ahlbeck, Altwarz, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude und Vogelsang-Warsin

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Seike
und den 1. Stellv. Amtsvorsteher, Herr Hackbarth

und

*die Stadt Eggesin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse,
und die 1. stellv. Bürgermeisterin, Frau Schwibbe,*

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Mitgliedsgemeinden des Amtes

„Am Stettiner Haff“

haben sich mit Wirkung des 31.12.2004 zu einem Amt zusammengeschlossen.

Amtssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist die Stadt Eggesin.

§ 2 Verwaltung

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der Stadt Eggesin in Anspruch. Die Stadt Eggesin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M-V.
- (2) Die Stadt Eggesin führt für das Amt „Am Stettiner Haff“ die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M-V). Darüber hinaus führt die Stadt Eggesin die Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M-V). Sie ist dabei an die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen und an die Entscheidungen der Bürgermeister gebunden.

§ 3 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Stadt Eggesin durch die Eggesiner Stadtvertretung hat der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ über die Höhe der amtsumlagefähigen Haushaltsstellen separat im Einvernehmen mit der Stadtvertretung Eggesin zu beschließen. Die beschlossenen Einnahme- und Ausgabepositionen sind unverändert in den städtischen Haushalt zu übernehmen.
Zwischen der Stadtvertretung Eggesin und dem Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.
Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus 3 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 1 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.

Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittleren Dienstes getroffen. Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Kenntnis zu geben. Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.

- (2) Vor wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn sich aus den zu erwartenden Zahlungen eine Erhöhung der um 2 Prozentpunkte ergibt.
- (3) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z.B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist der Amtsausschuss rechtzeitig zu informieren. Führen die Organisationsentscheidungen bzgl. der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung der Stadt Eggesin herzustellen.
- (4) Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und die Stadtvertretung mehrheitlich zustimmen.
- (5) Es wird empfohlen, den Amtsvorsteher aus den Mitgliedsgemeinden des ehemaligen Amtes Ueckermünde-Land so lange zu wählen, wie Eggesin den Status der geschäftsführenden Gemeinde innehat.
Eine Doppelfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsvorstehers bzw. seiner Stellvertreter ist auszuschließen.

§ 4 Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde, des Amtsvorsteher und der ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Nach § 148 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Eggesin zuständig. Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung weisungsbefugt für den ihm übertragenen Aufgabenbereich.
- (2) Der Amtsvorsteher ist weisungsbefugt gegenüber den Beamten und Angestellten, die in seinem Tätigkeitsbereich wirken.
Der Amtsvorsteher ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 KV M-V) mit Ausnahme der Stadt Eggesin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Eggesin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftenbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 u. 4 KV M-V ergibt.
- (3) Der Amtsvorsteher und die ehrenamtlichen Bürgermeister haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt bzw. die jeweiligen Gemeinden betreffenden Vorgänge.

§ 5 Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu führen, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.

§ 6 Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Eggesin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieses Vertrages. Die Finanzierung der Bürgermeisterbezüge des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde erfolgt zu 50 % im Vorwegabzug durch die Stadt Eggesin. Die verbleibenden 50 % werden als amtsumlagefähige Kosten auf alle Gemeinden und die Stadt Eggesin umgelegt.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung berechnet und festgesetzt.
- (4) Das Amt „Am Stettiner Haff“ gibt für den gesamten Amtsreich ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage.

§ 7 Zusatz

Der § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird um eine Wahlperiode bis zum Ablauf 2029 verlängert. Zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode ist der Vertrag neu zu verhandeln.

§ 8 Gültigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind mit einfacher Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder und Stadtvertreter möglich.

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Eggesin, den

Eggesin, den

Amt „Am Stettiner Haff“

Stadt Eggesin

.....
Amtsvorsteher

.....
Bürgermeister

.....
1. stellv. Amtsvorsteher

.....
1. stellv. Bürgermeisterin

- Siegel -

- Siegel -